



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herr Günter Jaeschke
Hochweg 3
93170 Berhardswald

Per Mail:

g.jaeschke.8kctgf52e9@fragdenstaat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON RR Dr. Babl

TEL

FAX

E-MAIL buero-IIC3@bmwi.bund.de

AZ IIC3 -

DATUM Berlin, 25. November 2019

BETREFF Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Förderung Umstellung Ölheizung auf Erneuerbare Energien
BEZUG Ihr Antrag vom 21. November 2019

Sehr geehrter Herr Jaeschke,

mit Schreiben vom 21. November 2019 beantragten Sie amtliche Unterlagen zur zukünftig geplanten Förderung der Umstellung von Ölheizungen auf Erneuerbare Energien nach den Beschlüssen des Klimakabinetts vom 09. Oktober 2019, insbesondere Verwaltungsbestimmungen, Voraussetzungen und Antragsformulare.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht aus folgenden Gründen nicht:

Gemäß § 3 Abs.1 UIG besteht ein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG verfügt.

Sie bitten um Informationen zu Verwaltungsbestimmungen, Voraussetzungen und Antragsformularen für eine Förderung nach den Beschlüssen des Klimapakets vom 9.Oktober 2019, um Ölheizungen auf erneuerbare Energien umzustellen.

Derzeit werden die Förderrichtlinie zum Marktanreizprogramm zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt und die für die Förderentscheidung notwendigen Antragsunterlagen überarbeitet.

Da dem BMWi die beantragten Informationen derzeit noch nicht vorliegen, ist Ihr Antrag nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 UIG abzulehnen. Ein konkreter Fertigstellungszeitpunkt kann noch nicht benannt werden. Die derzeitigen Planungen gehen von voraussichtlich Anfang 2020 aus.

Nach Fertigstellung wird die Richtlinie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Antragsformulare werden Sie dann auf den Internetseiten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der KfW Bank finden.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG i.V.m. § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV). Danach werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag abgelehnt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Babi

